

Beitragsordnung der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. – Forst (Lausitz)

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich die Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. – Forst (Lausitz) ergänzend zur Satzung folgende Beitragsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitragsordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Halbjahresrechnung zur Zahlung fällig.

2) Ratenzahlung

Die Zahlung der Halbjahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten Bedarf einen Antrag an den Schatzmeister. Der Vorstand muss den Antrag durch Beschluss zustimmen.

3) Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer A.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1) Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage

je m² (jährlich): 0,07 EUR

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers. Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Mitglieder) weiter.

2) Steuern / Müllgebühren

Anteilsgemäße Verteilung auf die Gärten mit Pachtvertrag / Nutzungsvertrag

Grundsteuer A: gemäß Steuerbescheid

Müllgebühren: Gemäß Bescheid der Abfallwirtschaft

3) Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag für die Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. pro Jahr: Wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat. Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4) Kautions- / Abschlagszahlung von Neumitgliedern

Ergänzend zum Mitgliedsantrag an der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. wird für Neumitglieder zur Absicherung der Zahlungen der Frühjahres- und Herbstkassierung sowie andere Zahlungsverpflichtungen die sich aus der Nutzung des Kleingartens sowie als Mitglied der Gartengemeinschaft ergeben fällig. Neumitglieder haben folgende Möglichkeiten:

- a) Das Neumitglied zahlt eine Kautionszahlung in Bar in Höhe von 150,00 €. Diese Kautionszahlung wird bei dem Schatzmeister hinterlegt, sollte eine außenstehende Zahlung vorhanden sein so wird die Kautionszahlung mit dem offenen Betrag verrechnet. Die Kautionszahlung ist dann von dem Mitglied wieder in voller Höhe auf 150,00 € zu entrichten, sollte sich das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so wird nach 3-maliger Mahnung eine Kündigung des Pachtvertrages / Nutzungsvertrages sowie der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus der Gartengemeinschaft vollzogen.
- b) Das Neumitglied richtet ein Dauerauftrag mit einer monatlichen Abschlagszahlung in Höhe von 10,00 € ein, die zum 15. des jeweiligen Monats fällig ist. Die monatlichen Zahlungen werden auf dem Mitgliedskonto als Guthaben gebucht und mit der Herbstrechnung des Geschäftsjahres verrechnet. Sollte eine monatliche Zahlung nicht erfolgt sein und nach mehrmaliger Mahnung keine Zahlung vom Mitglied erfolgen so droht der Ausschluss aus der Gartengemeinschaft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung sowie die Kündigung des Pachtvertrages / Nutzungsvertrages.

5) Kosten für Gemeinschaftsfläche

Die Kosten für die Gemeinschaftsfläche beinhalten: Platte, Hauptweg und Eckgarten sowie Vereinsheim mit dazugehöriger Gemeinschaftsfläche.

6) Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr: 25,00 EUR

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig. Sie wird sofort fällig und ist per Überweisung oder Bareinzahlung zu entrichten.

7) Verwaltungskosten

a) Verwaltungskostenbeitrag

Es wird ein Verwaltungskostenbeitrag für Mitglieder, die ihren Pachtvertrag gekündigt haben und noch bis zu 2 Jahre bei fehlenden Nachpächter weiterpflegen müssen, ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 55,00 € festgelegt

b) Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)

1. Mahnung/ 1. Abmahnung: 05,00 EUR
2. Mahnung/ 2. Abmahnung: 10,00 EUR
3. Mahnung/ 3. Abmahnung: 15,00 EUR

8) Nichtgeleistete Pflichtstunden (Gemeinschaftsarbeit)

Je nicht geleistete Pflichtstunde wird ein Stundensatz von 10,00 EUR festgelegt.

9) Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

In der Gartengemeinschaft „Flora“ e.V. – Forst (Lausitz) können diverse Geräte und Werkzeuge von den Mitgliedern ausgeliehen werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten.

10) Strom- und Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle besetzten Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

11) Wasserzähler

- a) Ein Wasserzähler ist für jeden Pächter Pflicht, der ein Anschluss zur Trinkwasserleitung besitzt.
- b) Sollte ein Wasserzähler defekt sein, so ist unverzüglich dem Energiebeauftragten Meldung zu erstatten. Nach erfolgtem Tausch muss dies durch den Wart für Wasserversorgung oder durch den Energiebeauftragten abgenommen und schriftlich festgehalten werden. Nach erfolgter Abnahme wird der Wasserzähler durch den Wart für Wasserversorgung oder durch den Energiebeauftragten verplombt.
- c) Die Wasserzähler werden durch den Energiebeauftragten bis zum 31.08. des Geschäftsjahres abgelesen und die Zählerstände werden an den Vereinsvorsitzenden weitergeleitet.

12 Umlage Brachwasserpumpe

Für die Brachwasserpumpe wird jeweils zur Herbstkassierung eine Umlage in Höhe von 01,00 € berechnet. Sollte die Brachwasserpumpe nicht mehr funktionstüchtig oder eine Reparatur fällig sein, so kann die daraus entstehenden Kosten abzüglich der angesparten Umlagen auf die Vereinsmitglieder umgelegt werden.

13 Entsorgung von nicht genehmigten Ablagerungen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartensparte werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 €.

14 Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung von Schlüsseln.

Kosten: kostendeckend

15 Sachbeschädigung

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

IV. Weitere Regelungen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte zusenden von nichtzustellbaren Dokumenten in Rechnung gestellt.
- 2) Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf nachfolgendes Konto des Vereins zu zahlen:

GM „Flora“ e.V. Forst (L.)

Sparkasse Spree Neiße

IBAN: DE 87 1805 0000 3402 1043 09

Verwendungszweck: Auf der Rechnung die befindliche Rechnungsnummer

- 3) Bareinzahlungen sind nur bei dem Schatzmeister möglich. Die Termine der Kassierungen werden durch den Vorstand beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben.

V. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.08.2018 die Beitragsordnung des Vereins beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit der Satzung vom 25.08.2018 in Kraft, sobald die Satzung bei dem Amtsgericht Cottbus eingetragen ist.